Bekanntmachung

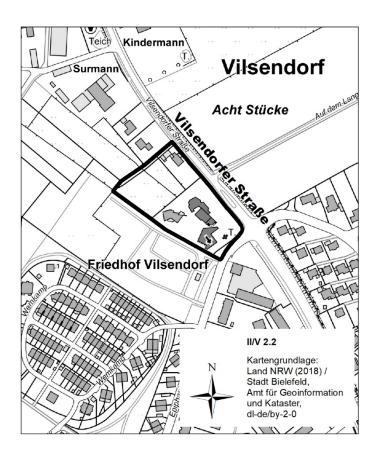
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. II/V 2.2 "Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs"** für das Gebiet nördlich des Epiphanienwegs und westlich der Vilsendorfer Straße – Stadtbezirk Jöllenbeck – aufzustellen.

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a ("Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren") anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. II/V 2.2 "Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs" für das Gelände nördlich des Epiphanienwegs und westlich der Vilsendorfer Straße ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes vorgenommene Umrandung verbindlich.
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Verfahren gemäß § 13b BauGB ("Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren") durchgeführt werden. § 13b Satz 1 BauGB ordnet die entsprechende Geltung des § 13a BauGB an.
- 3. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage [Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 4959/2020-2025, Anm. der Verwaltung] dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.
- 5. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



Der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a ("Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren") ohne Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 13b und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

 Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können

vom 19. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Januar 2023

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr sowie im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik "Stadt.Entwicklung", Unterpunkt "Planen" eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt am

Dienstag, 10. Januar 2023, 18.00 Uhr im Gemeindehaus Vilsendorf (Großer Saal) der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck, Vilsendorfer Str. 228, 33739 Bielefeld.

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichtungs- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Bauamt und das Bezirksamt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sind.

Während des o. g. Zeitraums besteht die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern. Beispielsweise per Brief an "Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld", per E-Mail an "Bauamt@bielefeld.de", per Fax an "+49 521 51-3206", über das genannte Internetportal oder bei den genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift.

Bielefeld, den 12/12/22

Clausen Oberbürgermeister